

Für Kanzleieinhaber

Hinweise

zur Verwendung der Steuerberatungsverträge, des betriebswirtschaftlichen Beratungsvertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und (rechts- und) steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften der DWS Steuerberater Medien GmbH, Berlin

Die nachfolgenden Hinweise sollen Kanzleieinhabern Hilfestellung bei der Verwendung folgender Formulare der DWS Steuerberater Medien GmbH (im Folgenden „DWS“) bieten: der Steuerberatungsverträge (Nr. 1B und 1C), der Vergütungsvereinbarung Pauschalvergütung (Nr. 2B), der Vergütungsvereinbarung (Nr. 4 und 4B), des Vertrages über betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen (Nr. 30), der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften“ (Nr. 5.1 und 5.2) sowie der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für rechts- und steuerberatende Berufsangehörige und Berufsausübungsgesellschaften“ (Nr. 5.5 und 5.6). Die Verwendung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften“ (Nr. 5.1 und 5.2) ist dringend geboten als Ergänzung der Formulare „Auftrag“ (Nr. 41), „Vertrag über betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen“ (Nr. 30) sowie „Vergütungsvereinbarung – Pauschalvergütung“ (Nr. 2B).

Die Formulare Nr. 1B, 1C, 2B, 4, 4B, 5.1, 5.2 und 41 sind jeweils auch in englischer Sprache verfügbar und unterstützen somit die Mandatsbeziehung zu internationalen Mandanten.

Dieses Hinweisblatt soll allgemeine Hinweise zur Verwendung von Vertragsmustern und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geben, um typische Probleme bei deren Verwendung zu vermeiden. In keinem Falle ersetzt dieses Hinweisblatt Rechtsrat im Einzelfall, der immer dann geboten ist, wenn zur Anwendung einzelner Formulierungen auf den konkreten Fall Zweifelsfragen auftauchen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die zugrunde liegenden Formulare nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Rechtskenntnissen zu dem in der jeweiligen Fußnote auf Seite 1 des Formulars angegebenen Stand erarbeitet wurden. Da die Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht vorhergesehen werden kann, kann grundsätzlich keine Garantie dahingehend abgegeben werden, dass die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen jeder künftigen Entwicklung gerecht werden. Es ist deshalb zu empfehlen, dass bei einer Weiterentwicklung der Formulare oder bei einer Anpassung an einen neueren Rechtsstand immer die neueste Version des Formulars Verwendung finden sollte.

Hinweis:

Im Folgenden wird der Begriff „Steuerberater“ für alle Erscheinungsformen des Auftragnehmers verwendet, also für den Steuerberater oder die Steuerberaterin, den Steuerbevollmächtigten oder die Steuerbevollmächtigte, jeweils in Einzelkanzlei, sowie die steuerberatende Berufsausübungsgesellschaft in den zulässigen Rechtsformen. Die Hinweise sind also für grundsätzlich alle Arten der Berufsausübung gleichermaßen zu beachten. Soweit spezifische Abweichungen zu berücksichtigen sind – so z. B. für die Haftungsbegrenzung bei interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften –, werden entsprechende Hinweise gegeben. Sind neben Steuerberatern auch Rechtsanwälte oder rechtsberatende Berufsausübungsgesellschaften Auftragnehmer, so sind weitergehende Regelungen zu beachten, insbesondere bei der Haftung und der Berufshaftpflichtversicherung. Wir verweisen insofern auch auf das DWS-Merkblatt Nr. 1912 „Steuerliche Auskünfte und Stellungnahmen des Steuerberaters – Haftungsrisiken vermeiden“.

I. Steuerberatungsvertrag (Lang- und Kurzversion)

Die Steuerberatungsverträge (Formulare Nr. 1B und 1C) regeln die allgemeinen Vertragsbeziehungen zwischen dem Steuerberater und dem Auftraggeber (Mandanten). Der Unterschied zwischen der Lang- und der Kurzversion dieses Vertragstypus besteht zunächst darin, dass sich die Kurzversion darauf beschränkt, lediglich diejenigen rechtlichen Aspekte anzusprechen, die sich nicht direkt aus dem Gesetz ergeben. Die zusätzlichen Angaben in der Langversion dienen insoweit der Klarstellung. Eine weitere Unterscheidung ergibt sich daraus, dass die Kurzversion keinen Unterpunkt „Pflichten des Mandanten“ (z. B. zur rechtzeitigen Vorlage der Belege) enthält.

Vertragskopf

Steuerberater: genaue Bezeichnung des Auftragnehmers, also des Steuerberaters bzw. der Berufsausübungsgesellschaft, mit allen entsprechenden Angaben.

Auftraggeber: genaue Bezeichnung des Mandanten. Zur Vermeidung von Missverständnissen – insbesondere zur Klarstellung der vertraglichen Beziehungen und zur Berücksichtigung der umsatzsteuerlichen Erfordernisse – sollten bei Mandanten, die gleichzeitig unternehmerische und private Aufträge vergeben, ggf. zwei oder mehr Verträge abgeschlossen werden. Je nach Situation können bei einem Ehepaar bis zu drei Mandatsverhältnisse vorliegen (ggf. mit mehreren Verträgen, wenn mehrere gewerbliche und/oder freiberufliche Tätigkeiten der Mandantschaft vorliegen), die separat geregelt werden sollten, um jeweils den unterschiedlichen Auftragsumfang zu dokumentieren. Bei der Beauftragung durch Eheleute sind Angaben für beide Ehegatten aufzunehmen.

In jedem Falle sollten getrennte Vertragsbeziehungen eingegangen werden, wenn die Vertragspartner einerseits eine Personen- oder Kapitalgesellschaft und andererseits deren Gesellschafter sind. In einem solchen Fall sind separate Verträge empfehlenswert.

zu Ziffer 1 Abs. 1 – Auftragsumfang (Formulare Nr. 1B und 1C)

In den Formularen Nr. 1B und 1C sind wichtige Tätigkeiten aufgelistet. Es ist durch Ankreuzen festzuhalten, mit welchen Tätigkeiten der Auftraggeber den Steuerberater beauftragt. Da z. T. alternative Aufträge angeboten werden, ist eine sorgfältige Auswahl zu treffen. Soweit darüber hinaus „sonstige Tätigkeiten“ aufgenommen werden, sind die einzelnen Leistungen nicht allein aus gebührenrechtlichen Gründen, sondern insbesondere auch mit Blick auf die Haftung so präzise wie möglich darzustellen. Denn grundsätzlich ist die Haftung auf den Inhalt und Umfang des erteilten Auftrags beschränkt.

Im Hinblick auf den in Gebührenstreitverfahren durch nicht buchführungs- bzw. bilanzierungspflichtige Mandanten teilweise angeführten Einwand, eine entsprechende Aufklärung sei unterblieben, sehen die Formulare entsprechende Belehrungen vor.



© 10/2025 DWS Steuerberater Medien GmbH

Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Tel.: 030. 2 88 85 66 · Fax: 030. 28 88 56 70 · E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen.

Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

zu Ziffer 1 Abs. 2 (Formulare Nr. 1B und 1C)

In Abs. 2 wird klargestellt, dass dieser Vertrag keine Vollmacht darstellt. Vollmachtsformulare bietet DWS in den Formularen Nr. 6 – 11 an, die in Ergänzung zu diesem Vertrag zwischen Auftraggeber und Steuerberater vereinbart werden sollten.

zu Ziffer 2 – Vertragsdauer (Formular Nr. 1B)

Zur Laufzeit von Steuerberatungsverträgen bzw. deren Kündigungsmöglichkeiten ist Folgendes zu beachten:

Bei Dienstverhältnissen höherer Art, die aufgrund besonderen Vertrauens übertragen werden und zu denen in der Regel Steuerberatungsverträge zählen, ist § 627 BGB einschlägig mit der Folge, dass diese Verträge grundsätzlich jederzeit und fristlos von beiden Seiten gekündigt werden können. Für Steuerberater ist dabei zu beachten, dass eine ohne wichtigen Grund zur Unzeit ausgesprochene Kündigung zwar wirksam ist, aber zu Ersatzansprüchen des Auftraggebers für durch die unzeitige Kündigung eingetretene Schäden führen kann, § 627 Abs. 2 BGB. Der Grundsatz der Kündigung ohne Frist gemäß § 627 BGB kann nach der Rechtsprechung grundsätzlich nicht formularmäßig – also weder durch Allgemeine Geschäftsbedingungen noch durch vorformulierte Steuerberatungsverträge – abbedungen werden.

Es bestehen abweichend hiervon jedoch zwei Möglichkeiten, Vertragslaufzeiten wirksam zu vereinbaren: durch eine Vereinbarung im Einzelfall (Individualabrede oder Individualvereinbarung) oder durch Vereinbarung fester Bezüge i. S. v. § 627 Abs. 1 BGB. Die erstgenannte Möglichkeit ist sehr aufwendig und mit rechtlichen Schwierigkeiten verbunden und damit für allgemeine Mandatsverhältnisse regelmäßig nicht geeignet, denn gemäß § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB setzt eine Individualvereinbarung voraus, dass die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen „ausgehandelt“ werden.

„Aushandeln“ ist mehr als „Verhandeln“. Es bedeutet, dass der Vertragspartner Einfluss auf die Gestaltung der Vereinbarung bekommt, um seine Interessen zu wahren. Jede Klausel muss einzeln verhandelt werden. Es reicht nicht aus, dass die Wahlmöglichkeit nur darin besteht, den Vorschlag zu akzeptieren oder ihn abzulehnen. Vielmehr muss der Inhalt der Klausel ernsthaft zur Disposition gestellt werden. Für jedes Mandat muss neu verhandelt werden.

Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, liegt im Zweifel eine Allgemeine Geschäftsbedingung vor. Bei der Klauselgestaltung im Rahmen Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist hinsichtlich der Vertragslaufzeit insbesondere § 309 Nr. 9 BGB zu beachten. Danach darf die bindende Vertragslaufzeit zwei Jahre nicht übersteigen. Dies gilt unmittelbar für den Fall, dass es sich bei dem Mandanten um einen Verbraucher handelt, denn § 309 Nr. 9 BGB findet gegenüber Unternehmern keine direkte Anwendung. Abhängig vom schutzwürdigen Interesse des Verwenders kann daher in diesen Fällen eine längere Laufzeit angemessen sein. Eine Individualabrede ist z. B. dann sinnvoll, wenn der Steuerberater im Zusammenhang mit einem (nicht zwingend neuen) Mandat erhebliche zusätzliche Ressourcen (Personal / spezielle Software) aufbauen muss.

Die zweite Möglichkeit – Vereinbarung fester Bezüge – kann standardmäßig genutzt werden, z. B. bei der Vereinbarung einer Pauschalvergütung (siehe Formular Nr. 2B). Hier muss jedoch darauf geachtet werden, dass es sich tatsächlich um eine feste Vergütung handelt. Die Vereinbarung etwa eines bestimmten Zehntelsatzes für die Buchführung allein reicht nicht aus, da die entstehende Gebühr über den Gegenstandswert variiert, also nicht „fest“ ist. Feste Bezüge sind zu bejahen, wenn die Vergütung als fester Betrag nicht von wechselnden Voraussetzungen abhängt, sondern stetig und regelmäßig (z. B. monatlich) gezahlt wird. Zu beachten ist auch, dass ein einheitlicher Steuerberatungsvertrag nach § 627 BGB insgesamt gekündigt werden kann, wenn nicht für den gesamten Vertrag, sondern nur für einen Teilbereich solche festen Bezüge vereinbart sind (BGH, Urteil v. 11.02.2010, Az. IX ZR 114/09, DStR 2010, S. 716).

zu Ziffer 3 – Vergütung

zu Ziffer 3 Abs. 1 (Formular Nr. 1B)

Ohne besondere Vereinbarung ergibt sich die Vergütung für Vorbehaltsaufgaben i. S. v. § 33 StBerG aus der StBVV. Nur für den Fall, dass eine hiervon abweichende (nicht zwingend höhere) Vergütung vereinbart werden soll, muss dies gemäß Ziffer 3 Abs. 1 des Vertrages in einer gesonderten Vereinbarung erfolgen. Dies ist durch entsprechendes Ankreuzen in Ziffer 3 Abs. 1 festzuhalten.

Hinweis: Soweit von den gesetzlichen Gebühren abweichende Vergütungen vereinbart werden, bedarf es gemäß § 4 StBVV einer Vergütungsvereinbarung in Textform. Diese darf nicht in einer Vollmacht enthalten sein, muss als „Vergütungsvereinbarung“ oder in vergleichbarer Weise bezeichnet und von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein. Hier bietet sich die Verwendung der DWS-Formulare Nr. 4 und 4B an. Der Hinweis darauf, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann, ist der Hinweispflicht nach § 4 Abs. 3 StBVV geschuldet.

zu Ziffer 3 Abs. 2 (Formular Nr. 1B)

Für so genannte vereinbare Tätigkeiten (§ 57 Abs. 3 StBerG) können, soweit dort nicht andere gesetzliche Vorschriften für die Vergütung greifen, Vergütungen individuell in diesem Vertrag vereinbart werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, das Spezialformular Nr. 30 „Vertrag über betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen“ zu verwenden.

zu Ziffer 3 Abs. 3 (Formular Nr. 1B)

Für Gebührenrechnungen sieht § 9 Abs. 1 StBVV die Textform (§ 126b BGB) vor. Dies bedeutet, dass auf eine persönliche Unterzeichnung durch den Steuerberater verzichtet werden kann.

zu Ziffer 4 – Haftung

zu Ziffer 4 Abs. 1 (Formulare Nr. 1B und 1C)

Ziffer 4 Abs. 1 stellt den gesetzlichen Zustand dar, nach dem der Steuerberater für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner Mitarbeiter und/oder sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet.

zu Ziffer 4 Abs. 1 (Formulare Nr. 1B und 1C)

Die Haftung des Steuerberaters stellt ein Qualitätsmerkmal dar, das gegenüber dem Auftraggeber positiv herausgestellt werden kann. Andererseits führt die Haftung des Steuerberaters zu einem wirtschaftlichen Risiko, das durch Vereinbarung mit dem Auftraggeber begrenzt werden sollte. Ein vollständiger Haftungsausschluss ist unzulässig; Haftungsbeschränkungen sind jedoch gestattet.

Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann durch Vereinbarung im Einzelfall (durch eine gesonderte Vereinbarung) oder durch vorformulierte Vertragsbedingungen (bei Einhaltung bestimmter Vorgaben) beschränkt werden.

a) Die Haftungsbegrenzung durch Vereinbarung in Textform im Einzelfall auf die Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme (§ 67a Abs. 1 Nr. 1 StBerG i. V. m. § 52 Abs. 1 DVStB) ist, wie sich aus den entsprechenden Ausführungen zu Ziffer 2 ergibt, nur für

Ausnahmefälle handhabbar, da das Erfordernis des „Aushandelns“ in der Praxis kaum zu erfüllen ist. Soll gleichwohl von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, so ist zu beachten, dass die Mindestversicherungssummen teilweise variieren (siehe nachstehend Punkt b).

- b) Die Haftung kann auch durch **vorformulierte Vertragsbedingungen** auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme beschränkt werden. Dies sieht ausdrücklich § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG vor. Voraussetzung dafür, dass die Haftung für fahrlässig verursachte Schäden auf den vierfachen Betrag der gesetzlichen Mindestversicherungssumme beschränkt werden kann ist, **dass insoweit Versicherungsschutz besteht**. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss die vertragliche Versicherungssumme bei Einzelkanzleien also **mindestens 1 Mio. €** für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist eine Haftungsbeschränkung im Wege der vorformulierten Vertragsbedingungen nicht wirksam vereinbar. Für Berufsausübungsgesellschaften sind abweichende Mindestversicherungssummen zu beachten (siehe nachfolgend).

Beispiel: Falls bei einer Einzelkanzlei eine Haftpflichtsumme von 1 Mio. € versichert ist, kann in Ziffer 4 Abs. 1 die Summe von 1 Mio. € als Haftungsbegrenzung eingetragen werden.

Bei **haftungsbeschränkten Rechtsformen** (u. a. PartG mbB, GmbH, GmbH & Co. KG, AG) muss eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 1 Mio. € abgeschlossen sein (§ 55f Abs. 3 StBerG). In § 67a Abs. 1 StBerG ist klargestellt, dass die Möglichkeit der Haftungsbegrenzung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen auch für Berufsausübungsgesellschaften gilt. Eine **Haftungsbegrenzung durch vorformulierte Vertragsbedingungen kann bei einer PartG mbB, GmbH, GmbH & Co. KG oder AG demnach auf 4 Mio. € erfolgen, sofern in dieser Höhe Versicherungsschutz besteht**.

Zu berücksichtigen ist, dass Berufsausübungsgesellschaften mit rechtsformbedingter Haftungsbeschränkung, an denen auch Rechtsanwälte beteiligt sind, grundsätzlich eine Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. € aufweisen müssen, es sei denn, in der Berufsausübungsgesellschaft sind nicht mehr als 10 Berufsträger (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Angehörige Freier Berufe) tätig, vgl. § 59o Abs. 1 und 2 BRAO. In diesem Fall (nicht mehr als 10 Berufsträger) liegt die Mindestversicherungssumme bei 1 Mio. €.

Sind in einer solchen Berufsausübungsgesellschaft mehr als 10 Berufsträger (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Angehörige Freier Berufe) tätig, so beträgt die Mindestversicherungssumme 2,5 Mio. € (§ 59o Abs. 1 BRAO) und die Haftungsbegrenzung durch AGB ist auf einen Betrag von 10 Mio. € möglich (sofern in dieser Höhe Versicherungsschutz besteht). Dies ist bei Nutzung der Formulare 5.5 und 5.6 („Allgemeine Geschäftsbedingungen für rechts- und steuerberatende Berufsangehörige und Berufsausübungsgesellschaften“) zu beachten.

Nicht-haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften (GbR, PartG, OHG) benötigen eine Mindestversicherungssumme von 500.000 € (§ 55f Abs. 4 StBerG). Eine Haftungsbegrenzung durch vorformulierte Vertragsbedingungen kann demnach auf 2 Mio. € erfolgen, sofern in dieser Höhe Versicherungsschutz besteht.

Hinweis:

Den Vertragsmustern und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen 5.1 und 5.2 liegt hinsichtlich der Haftungsbeschränkungen der Gesetzeswortlaut aus § 67a Abs. 1 StBerG zugrunde, nämlich die Beschränkung auf Ersatz eines „fahrlässig verursachten Schadens“. Die Wirksamkeit der Haftungsbegrenzung für alle Arten der Fahrlässigkeit, also auch für grob fahrlässig verursachte Schäden, entspricht der herrschenden Auffassung in Rechtsprechung und Fachliteratur. Ein (nicht rechtskräftig gewordenes) Urteil des Landgerichts Hamburg v. 12.06.2013 (Az. 309 O 425/08) hat verschiedentlich zur Verunsicherung geführt, denn das Landgericht hatte eine AGB-Klausel, in der allgemein von „Fahrlässigkeit“ gesprochen wurde, als unwirksam angesehen. Bezogen auf Fälle grober Fahrlässigkeit läge demnach ein Verstoß gegen das Transparenzgebot, § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB, vor. Das LG Hamburg hielt deshalb die gesamte Haftungsbegrenzung für unwirksam, sodass insgesamt keine Haftungsbegrenzung (auch nicht für Fälle der leichten Fahrlässigkeit) gegeben wäre. Diese Entscheidung, die keine Bestätigung durch andere Gerichte gefunden hat, steht im Widerspruch zum klaren Wortlaut des Gesetzes. Der Gesetzgeber hat bewusst (vgl. hierzu Reinhardt/Schütze, ZIP 2015, S. 1006; Koslowski, StBerG, 8. Aufl. 2022, § 67a, Rz. 4) im Steuerberatungsgesetz und auch in der Wirtschaftsprüferordnung bei der Haftungsbegrenzung nicht zwischen einfach fahrlässig und grob fahrlässig verursachten Schäden unterschieden. Demgemäß können Steuerberater und Wirtschaftsprüfer – aber auch nur diese – nach unserer Auffassung durchgängig die von DWS zur Verfügung gestellten AGB verwenden. Sobald die Berufsausübung zusammen mit einem Rechtsanwalt erfolgt, sollte die Haftung nur auf Fälle der „einfachen“ Fahrlässigkeit beschränkt werden, da die Regelungen für Rechtsanwälte insofern abweichen, vgl. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO. Im Falle der (auch) rechtsberatenden Tätigkeit können die auf die Tätigkeit von Steuerberatern zugeschnittenen AGB 5.1 und 5.2 nicht unmittelbar verwendet werden. Stattdessen ist die Verwendung der Muster 5.5 und 5.6 zu empfehlen.

Des Weiteren kann der Steuerberater mit dem Auftraggeber den Ausschluss der Haftung gegenüber Dritten und damit zugleich den Ausschluss der Einbeziehung solcher Dritter in die Schutzwirkungen eines Vertrages regeln. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH, wonach die Vertragsparteien unter bestimmten Voraussetzungen vereinbaren können, dass Dritte nicht in den Schutzbereich des Vertrages eingebunden werden sollen (BGH, Urteil v. 14.06.2012, Az. IX ZR 145/11, Rz. 15). Darin ist kein Vertrag zulasten Dritter zu sehen, weil nicht eine bestehende Rechtsposition des Dritten beeinträchtigt wird, sondern eine solche gar nicht erst zur Entstehung gelangt.

zu Ziffer 4 Abs. 2 (Formulare Nr. 1B und 1C)

Eine rückwirkende Haftungsbegrenzung ist, soweit entsprechend hoher Versicherungsschutz bestand, nach einem Urteil des OLG Düsseldorf v. 21.04.2009 (Az. I-24 U 27/08) grundsätzlich möglich. Da es hierzu bislang keine Rechtsprechung durch den BGH gibt, ist nicht auszuschließen, dass andere Gerichte dies abweichend sehen. In diesem Fall könnte die vereinbarte Rückwirkung für unwirksam erklärt werden. Dies würde nur die Klausel zur Rückwirkung betreffen und ließe die Haftungsbegrenzung ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung unberührt. Durch die Formulierung werden auch solche Fälle erfasst, in denen sich im Laufe der Zeit die tatsächlichen Verhältnisse ändern, ohne dass der ursprüngliche Vertrag angepasst wird.

zu Ziffer 4 Abs. 4 (Formulare 1B und 1C)

Für die Verjährung von Haftungsansprüchen gilt eine regelmäßige Frist von 3 Jahren ab Kenntnis bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis (§ 195 BGB) zum Jahresende, längstens aber von 10 Jahren ab Entstehung des Haftungsanspruchs, § 199 Abs. 3 BGB. Grundsätzlich können Abweichungen von den gesetzlichen Verjährungsregelungen vereinbart werden, insbesondere auch Verkürzungen. Dabei sind allerdings § 307 BGB und § 309 Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. ff BGB zu beachten. Unzulässig sind insbesondere Bestimmungen in AGB, die Auftraggeber unangemessen benachteiligen. Als unangemessene Benachteiligung wird eine Verkürzung der Verjährung um mehr als die Hälfte der gesetzlichen Verjährungsfrist angesehen (vgl. Goebel, Die neuen Verjährungsfristen, S. 111). Im Musterformular ist deshalb eine Verkürzung auf genau die Hälfte der gesetzlichen Verjährungsfrist vorgesehen. Hinzuweisen ist, dass es hierzu noch keine bestätigende Rechtsprechung gibt, sodass die Wirksamkeit der im Muster verwendeten Klausel nicht vollständig gesichert ist. Sollte die Klausel gerichtlich für unwirksam erklärt werden, so wäre hiervon nur die Verkürzung der Verjährung betroffen und es würden die allgemeinen Verjährungsfristen gelten; die Haftungsbegrenzung im Übrigen bliebe bestehen.

zu Ziffer 5 – Sonstige Geschäftsbedingungen (Formular Nr. 1B)

In Ziffer 5 Abs. 1 – 11 sind die Regelungen enthalten, die auch im Formular „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften“ (Nr. 5.1 und 5.2) sowie im Formular 5.5 und 5.6 enthalten sind und die Folgendes ansprechen: Umfang und Ausführung des Auftrags, Verschwiegenheitspflicht, Mitwirkung Dritter, elektronische Kommunikation, Mängelbeseitigung, Pflichten des Auftraggebers, unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers, Bemessung der Vergütung, Vorschuss, Beendigung des Vertrages, Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages, Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich von Arbeitsergebnissen und Unterlagen, anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand sowie Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit.

Beim Punkt der Mitwirkung Dritter ist zu beachten, dass die Hinzuziehung fachkundiger Dritter (z. B. anderer Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Die Hinzuziehung externer Dienstleister, wie z. B. datenverarbeitender Unternehmen, ist in § 62a StBerG normiert, der eine Hinzuziehung unter den dort geregelten Voraussetzungen zulässt.

Das Formular Nr. 41 „Auftrag“ bietet dem Steuerberater die Möglichkeit, die Zustimmung des Auftraggebers hinsichtlich der Hinzuziehung fachkundiger Dritter durch Ankreuzen des entsprechenden Punktes einzuholen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterfallen, wie auch die im Steuerberatungsvertrag (Formular Nr. 1B), insbesondere in Ziffer 5, eingearbeiteten Sonstigen Geschäftsbedingungen, den §§ 305 ff. BGB. Damit sie gelten, müssen sie in den Mandatsvertrag wirksam einbezogen werden (siehe hierzu Ausführungen unter Punkt VI.).

zu Ziffer 6 – Sondervereinbarungen (Formular Nr. 1B)

Hier bleibt Raum, innerhalb des Vertrages weitere Vereinbarungen zu treffen.

So können Vereinbarungen getroffen werden, für die keine besonderen Formvorschriften gelten, wie z. B. Vereinbarungen zu Vorschüssen nach § 8 StBVV. Hierbei sind Vereinbarungen sowohl zu laufenden Vorschüssen als auch zu Einzelvorschüssen denkbar.

Beispiel: „Zahlung eines monatlichen Vorschusses für die Finanz- und Lohnbuchführung von 500 € zzgl. 19 % USt = 95 €, insgesamt 595 €, zahlbar jeden 15. des Monats.“

oder

„Vorschuss für Jahresabschlussarbeiten 5.000 € zzgl. 19 % USt = 950 €, somit insgesamt 5.950 €, zahlbar bis zum 1.6. des Folgejahres.“

zu Ziffer 7 – Vertragsänderungen (Formular Nr. 1B)

Für Vertragsänderungen ist, wie für andere Mitteilungen auch, die Textform vorgesehen. Damit wird § 309 Nr. 13 BGB Rechnung getragen und darüber hinaus klargestellt, dass Vertragsänderungen, die z. B. per E-Mail vereinbart werden, auch ohne persönliche Unterzeichnung durch die Vertragspartner wirksam sind.

Unterschriften

Im Musterformular ist die Unterschrift beider Parteien vorgesehen. Die sicherste Form ist dabei, Originalunterschriften einzuholen. Da Steuerberatungsverträge nicht formbedürftig sind, genügt aber grundsätzlich auch eine eingescannte Unterschrift oder eine (fortgeschrittene) elektronische Signatur, sofern sichergestellt ist, dass diese vom Auftraggeber stammt.

Bezüglich der Unterschriften muss sichergestellt sein, dass diese von den Personen geleistet werden, die entweder Vertragspartner sind oder für die Vertragspartner auftreten. So sind bei einem Vertrag mit einem Ehepaar die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich, bei einem Vertrag mit einer Kapitalgesellschaft die Unterschrift durch Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl. Möglich ist auch, dass die unterzeichnende Person von den weiteren Beteiligten bevollmächtigt wird, auch für diese rechtswirksam zu unterzeichnen.

II. Vergütungsvereinbarung – Pauschalvergütung

Die Vergütungsvereinbarung – Pauschalvergütung (Formular Nr. 2B) regelt allein die Frage der Vergütung und der Laufzeit, nicht aber die der sonstigen Vertragsbeziehungen zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber. Insoweit ist es erforderlich, dieses Vertragsmuster zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Formular Nr. 5.1 oder 5.2) bzw. 5.5. oder 5.6 mit einem Steuerberatungsvertrag (Formulare Nr. 1B und 1C) zu verwenden.

Vertragskopf

Siehe die Ausführungen unter I.

zu Ziffer 1 – Pauschalvergütung

zu Ziffer 1 Abs. 1

Die Höhe der Pauschalvergütung ist in den Vertrag aufzunehmen, wobei kenntlich zu machen ist, ob die Pauschalvergütung pro Monat, pro Vierteljahr oder einmal jährlich anfällt.

zu Ziffer 1 Abs. 2

Da mit einer Pauschalvergütung im Zweifel „alle“ Vergütungsbestandteile abgegolten sind, ist durch Ankreuzen zu kennzeichnen, ob der Auslagenersatz für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Schreibauflagen und Reisekosten tatsächlich in der Pauschalvergütung enthalten sein soll oder nicht.

zu Ziffer 2 – Anpassung der Pauschalvergütung

Es werden optional zwei Varianten zur Anpassung der Pauschale angeboten. Ursache für eine notwendige Anpassung kann ein größerer/geringerer Aufwand sein oder lediglich ein „Inflationsausgleich“.

zu Ziffer 3 – Auftragsumfang

Zur Erleichterung der Bestimmung des Arbeitsumfanges ist eine Reihe von Standardtätigkeiten bereits vorgedruckt. Die vertraglich zu vereinbarenden Tätigkeiten sind anzukreuzen. Soweit darüber hinaus „sonstige Tätigkeiten“ aufgenommen werden, sind die einzelnen Leistungen – nicht allein aus gebührenrechtlichen Gründen, sondern insbesondere auch im Hinblick auf die Haftung – so präzise wie möglich darzustellen.

zu Ziffer 4 – Vertragsdauer/Kündigung

Die Regelung der festen Vertragsdauer stellt eine Ausnahme von dem generellen Grundsatz dar, dass der Mandant das Vertragsverhältnis jederzeit ordentlich kündigen kann. Unberührt davon bleibt die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 626 BGB. Da es sich bei einer Pauschalvergütung um feste Bezüge handelt, kommt der Anwendungsbereich des § 627 Abs. 1 BGB generell nicht zum Tragen, soweit alle Tätigkeiten von der Pauschale abgedeckt werden.

Zu beachten ist die Kündigungsmöglichkeit nach Ziffer 3 des Vertrages. Die dort geregelte Kündigungsmöglichkeit betrifft lediglich die Pauschalvereinbarung, während der zugrunde liegende Steuerberatervertrag von der Kündigung unberührt bleiben soll. Das geht bereits daraus hervor, dass die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen wird (BGH, Urteil v. 11.02.2010, Az. IX ZR 114/09). Dann bleibt § 627 BGB anwendbar, wobei dieser durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung abbedungen werden kann.

zu Ziffer 5 – Vertragsänderungen / Wirksamkeit bei teilweiser Nichtigkeit / Allgemeine Geschäftsbedingungen

Siehe Ausführungen unter I. Ziffer 7.

III. Vergütungsvereinbarung (umfassend/Zeitgebühr)

§ 4 StBVV erfordert für eine Vergütungsvereinbarung die Textform. Einer händischen Unterschrift der Vergütungsvereinbarung bedarf es daher nicht unbedingt; Vergütungsvereinbarungen können auch via E-Mail verbindlich geschlossen werden. Eine Vergütungsvereinbarung muss als „Vergütungsvereinbarung“ oder in vergleichbarer Weise bezeichnet, von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein.

Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil v. 13.02.2020, Az. IX ZR 140/19) zum Abrechnungszeittakt eines Rechtsanwalts gegenüber einem Verbraucher ist eine Abrechnung im 15-Minuten-Takt unwirksam. Obwohl für Steuerberater noch nicht konkret entschieden, sollte die Entscheidung aufgrund der Vergleichbarkeit auch von Steuerberatern und vorsorglich auch bei Vereinbarungen mit Unternehmern beachtet werden. Von der Rechtsprechung für wirksam gehalten werden u.a. eine minutengenaue Abrechnung oder die im Formular vorgesehene Abrechnung im 6-Minuten-Takt (vgl. OLG München v. 05.06.2019, Az. 15 U 319/18). Der in § 13 StBVV genannte Viertelstundentakt gilt für Tätigkeiten, für die die StBVV eine Abrechnung nach Zeit vorsieht. Wird eine Abrechnung nach Zeit für weitere Tätigkeiten oder zu einem höheren Stundensatz vereinbart, gilt die in § 13 StBVV geregelte Zeittaktung dafür nach h.M. nicht.

Der Hinweis auf die Möglichkeit, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann, ist dem Umstand geschuldet, dass § 4 Abs. 3 StBVV eine entsprechende Hinweispflicht vorsieht.

Steuerberater haben nach § 16 StBVV Anspruch auf Ersatz der Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, entweder in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten oder in Form eines Pauschsatzes von 20 % der sich nach StBVV ergebenden Gebühren, in derselben Angelegenheit jedoch höchstens 20 €. In Vergütungsvereinbarungen kann auf Grundlage von § 4 Abs. 1 StBVV auch ein **höherer pauschaler Auslagenersatz** vereinbart werden. So entschied das OLG Karlsruhe (Urteil v. 13.01.2023, Az. 3 U 46/21) zu einer Pauschale i. H. v. 3 % einer Rechtsanwaltsvergütung, dass diese nicht gegen § 307 BGB verstößt. In einer älteren Entscheidung hatte der BGH (Urteil v. 03.04.2003, Az. IX ZR 113/02) entschieden, dass eine prozentuale Auslagenpauschale von 5 % nicht sittenwidrig ist. Demnach können aus unserer Sicht Vereinbarungen über pauschalen Auslagenersatz von z. B. 3 % oder 4 % der vereinbarten Vergütung grundsätzlich wirksam abgeschlossen werden. Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass der BGH (Urteil v. 12.09.2024, Az. IX ZR 65/23) und das LG Köln (Urteil v. 18.10.2016, Az. 11 S 302/15) die Vereinbarung eines pauschalen Auslagenersatzes von 5 % für unwirksam hielten. Sieht ein Gericht eine solche Klausel als unwirksam an, bleibt die Vergütungsvereinbarung im Übrigen wirksam; der Auslagenersatz wäre dann nach den gesetzlichen Vorschriften abzurechnen.

Der EuGH (Urteil v. 12.01.2023, Rs. C-395/21) entschied, dass Stundensatzvereinbarungen, die nicht transparent sind, unwirksam sein können. Laut EuGH müssen Verbraucher aus Gründen der Transparenz entweder vor Vertragsschluss so informiert werden, dass sie die Kosten abschätzen können, oder sie müssen in regelmäßigen Abständen Rechnungen oder Aufstellungen erhalten, in denen die aufgewandten Zeiten ausgewiesen sind. Obwohl die Entscheidung zu Verbrauchern erging, sollten Steuerberater die Entscheidung vorsorglich auch im Verhältnis zu Unternehmern beachten. Es wird deshalb empfohlen, dass Steuerberater, die nach vereinbarten Zeitgebühren abrechnen, diese in angemessenen Abständen abrechnen (z. B. monatlich) und in der Berechnung den abgerechneten Zeitaufwand angeben.

IV. Vertrag über betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen

Das Formular Nr. 30 ist ein Spezialvertrag ausschließlich über betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen. Hilfsweise können diese Tätigkeiten auch in dem allgemeinen Steuerberatungsvertrag (Formulare Nr. 1B und 1C) vereinbart werden.

Der Spezialvertrag über betriebswirtschaftliche Beratung dient dazu, bezüglich der Vergütung und der Auftragserfüllung spezieller auf die Besonderheiten der betriebswirtschaftlichen Beratung eingehen zu können.

An dieser Stelle sind nur die Besonderheiten herausgestellt, die sich im Vergleich zu den Hinweisen zu den verschiedenen Steuerberatungsverträgen ergeben.

zu Ziffer 2 – Vertragsdauer

Die Kündigungsregelung entspricht der gesetzlichen Maßgabe, hält aber explizit die Möglichkeit offen, bei Vereinbarung fester Bezüge (dritte Alternative, vgl. hierzu Ausführungen unter Punkt II. Ziffer 4) eine Laufzeit zu vereinbaren, innerhalb der allein eine Kündigung aus wichtigem Grund möglich ist.

zu Ziffer 3 – Vergütung

In Ziffer 3 ist zunächst anzukreuzen, ob mit dem Mandanten eine Zeitgebühr, eine Wertgebühr oder ein Pauschalhonorar vereinbart werden soll.

Zu beachten ist, dass die Zeiteinheit – also Beratungsstunde oder Beratungstag – angekreuzt wird.

Bezüglich der Vereinbarung der Wertgebühr müssen speziellere Vereinbarungen getroffen werden, damit eindeutig bestimmt wird, wie sich die Wertgebühr ermittelt.

Es sind also insbesondere der Gegenstandswert, der Zehntelsatz und die anzuwendende Tabelle zu bestimmen. Entsprechend § 9 Abs. 1 StBVV wurde die Möglichkeit zur Rechnungsstellung in Textform aufgenommen. Dies bedeutet, dass sich der Auftraggeber – unter Verzicht auf eine händische Unterzeichnung durch den Steuerberater – mit der Erstellung und Übersendung einer Berechnung ausschließlich in Textform gem. § 126b BGB einverstanden erklärt.

zu Ziffer 4 – Auslagenersatz

Da für die betriebswirtschaftliche Beratung nicht die StBVV zur Anwendung kommt, sind auch Regelungen zum Auslagenersatz zu treffen. Es ist alternativ vorgegeben, die StBVV analog anzuwenden, wobei zusätzlich einzelne Auslagentatbestände vereinbart werden können.

zu Ziffer 6 – Mitwirkung externer Berater

Sollen im Falle der betriebswirtschaftlichen Beratung weitere externe Berater eingeschaltet werden, sollte dies vereinbart sein, da die AGB dies nur bei einer ausdrücklichen Beauftragung vorsehen. Auch ist die Frage der Vergütung zu klären, wenn die Beauftragung des externen Beraters durch den Steuerberater erfolgt. Sofern der Auftraggeber selbst einen externen Berater hinzuzieht, wird klargestellt, dass der Steuerberater nicht für dessen Ergebnisse haftet.

V. Auftrag

Das Formular „Auftrag“ (Nr. 41) dient dazu, Gegenstand und Umfang des vom Auftraggeber übertragenen Mandats klar zu definieren.

Aus diesem Grunde ist es geboten, alle Angelegenheiten, die der Auftraggeber bearbeitet haben will, durch Ankreuzen festzulegen und ggf. ergänzende Sonderarbeiten, auch Vor- und Zusatzarbeiten, festzuhalten (siehe hierzu II.).

Damit Allgemeine Geschäftsbedingungen Geltung haben, müssen sie mit dem Auftraggeber vereinbart, d. h. zum Vertragsbestandteil gemacht werden. Die sicherste Variante dabei ist, dass nicht nur der Vertrag selbst, sondern auch die dem Vertrag beigefügten AGB vom Mandanten unterschrieben werden. Insoweit empfiehlt sich bei Neumandaten die Verwendung des Formulars Nr. 5.2 bzw. 5.6 (siehe hierzu VI.).

VI. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), wie sie in den Formularen Nr. 5.1, 5.2, 5.5 und 5.6 enthalten sind, unterfallen den §§ 305 ff. BGB, die die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in Schuldrechtsverhältnisse regeln.

Die nachfolgend gegebenen Hinweise sollen helfen, typische Probleme im Zusammenhang mit der Verwendung von AGB zu vermeiden, insbesondere wenn die AGB ohne Verwendung des DWS-Steuerberatungsvertrages (Formulare Nr. 1B und 1C bzw. Nr. 2B) Anwendung finden, vor allem durch das Formular Nr. 5 und seine Varianten 5.1 bis 5.10.

1. Damit die AGB gelten, müssen sie in den Mandatsvertrag wirksam einbezogen werden. Dies ist gemäß § 305 Abs. 2 BGB der Fall, wenn (I) der Auftragnehmer, also der Steuerberater, als Verwender der AGB den Auftraggeber ausdrücklich auf die Geltung der AGB hinweist und (II) dem Auftraggeber gleichzeitig die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von dem Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen, und (III) der Auftraggeber, sofern er Verbraucher ist, mit ihrer Geltung einverstanden ist bzw. der Auftraggeber, sofern er Unternehmer ist, der Geltung der AGB nicht widerspricht. Zur Dokumentation der Zustimmung des Auftraggebers eignet sich z. B. das Formular Nr. 5.2 bzw. 5.6. Das reine Anfügen der AGB an den Jahresabschluss reicht für deren Einbeziehung grundsätzlich nicht aus, da AGB bei Vertragsschluss einzubeziehen sind und nicht erst bei Vorlage des vertraglich geschuldeten Ergebnisses. Dem Auftraggeber sollten deshalb bereits mit dem Vertragsangebot die AGB ausgehändigt oder per E-Mail übersandt werden.
2. Wenn die AGB ohne Verwendung des DWS-Steuerberatungsvertrages zugrunde gelegt werden, muss sorgfältig vorgegangen werden. § 305 Abs. 2 BGB verlangt, dass der Auftraggeber bei Vertragsabschluss auf die Verwendung der Bedingungen ausdrücklich hingewiesen wird, in zumutbarer Weise von ihnen Kenntnis nehmen kann und mit ihrer Geltung einverstanden ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertrag mündlich oder in Textform abgefasst wird. Aus Beweissicherungsgründen sollte sich der Steuerberater vom Auftraggeber durch eine Unterzeichnung oder in Textform bestätigen lassen, dass dieser mit der Geltung der AGB einverstanden ist.
3. Diese Erfordernisse gelten in gleicher Weise für Fälle, in denen der Steuerberater für den Auftraggeber früher schon einmal tätig war bzw. in **anderen Mandaten** noch für ihn tätig ist. Die einmalige Vereinbarung der AGB erstreckt sich nicht automatisch auf neue Mandate. Vielmehr ist erforderlich, dass der Steuerberater mit dem Auftraggeber bei neuen Mandatierungen ebenso verfährt wie bei der erstmaligen Zusammenarbeit (siehe oben).
4. Das Erfordernis der Einbeziehung der AGB gilt ferner für alle Fälle von **Änderungsvereinbarungen**. Sowohl dann, wenn in laufenden Mandaten die Geltung der AGB herbeigeführt werden soll, als auch in Fällen, in denen eine geänderte Fassung der AGB zugrunde gelegt werden soll, muss dies vereinbart werden. Erforderlich ist, dass dem Auftraggeber ein Exemplar der neuen AGB ausgehändigt bzw. übermittelt wird und er bestätigt, dass und ab welchem Zeitpunkt er mit deren Geltung einverstanden ist. Ferner kann die Erweiterung des laufenden Mandats die Ergänzung der AGB erforderlich machen: so z. B., wenn der Auftraggeber Gestaltungs- oder Sanierungsberatung, betriebswirtschaftliche Auswertungen etc. in Auftrag gibt, die in dem zunächst erteilten Dauermandat nicht enthalten waren.
5. Die Anforderungen zur Einbeziehung der AGB (§ 305 Abs. 2 BGB) sind weniger streng, wenn der Steuerberater für Unternehmer tätig wird (§ 310 Abs. 1 Satz 1 BGB). **Unternehmer** sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB). Aber auch im Verkehr mit Unternehmern gelten die AGB nur, wenn sie Vertragsinhalt geworden sind. Hierbei ist entscheidend, dass die Parteien sich über die Geltung geeinigt haben. Es ist daher zu empfehlen, einen dokumentierten Hinweis auf die AGB vorzunehmen und bei der ersten Beauftragung die AGB an den Mandanten zu übersenden oder zu übergeben. Idealerweise bestätigt der Mandant sein Einverständnis mit den AGB durch Unterzeichnung bei der Beauftragung.
Beachtet werden muss, dass sich sog. Kollisionsprobleme ergeben können, wenn – was bei Unternehmern häufig der Fall ist – auch diese ihre eigenen AGB zugrunde legen. Grundsätzlich hat dies zur Folge, dass Gesetzesrecht gilt, wenn und soweit einander widersprechende Bedingungen aufeinandertreffen. In diesem Fall kommt der Steuerberater nicht umhin, die AGB des Auftraggebers sorgfältig auf mögliche Widersprüche zu den eigenen AGB zu überprüfen und die kollidierenden Punkte dann einzelvertraglich zu regeln.
6. Der Steuerberater trägt als Verwender der AGB das sog. „Sprachrisiko“. Wenn er also erkennt, dass der Auftraggeber der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist, und eine andere Verhandlungssprache gewählt wurde, muss der Steuerberater in einer für den Auftraggeber verständlichen Sprache auf die Einbeziehung der AGB hinweisen. Auch hier empfiehlt sich zu Beweis Zwecken eine entsprechende Dokumentation. Wir weisen insbesondere auf die angebotenen Verträge und Formulare in englischer Sprache (Nrn. 1D, 1E, 2D, 4A, 4C, 5.3, 5.4, 41A) hin.

zu einzelnen Punkten der AGB

zu Nr. 1 – Umfang und Ausführung des Auftrages

Soweit der Umfang des Auftrages nicht einzeln in einem Vertrag aufgeführt wird, wird zur Beweissicherung empfohlen, dem Auftraggeber ein Bestätigungsschreiben zuzuleiten, in dem die einzelnen vom Steuerberater zu übernehmenden Tätigkeiten aufgelistet werden. Es bietet sich auch die Verwendung des Formulars „Auftrag“ (Nr. 41) zur Festlegung des Umfangs des Auftrags an. Bei anderen Formularen gilt es, wiederum die Abstimmung auf die verwendeten AGB und deren Widerspruchsfreiheit sicherzustellen.

zu Nr. 2 bis 3 – Verschwiegenheitspflicht, Mitwirkung Dritter

Es wird auf die Ausführungen unter I. Steuerberatungsvertrag zu Ziffer 5 verwiesen.

zu Nr. 5 – Mängelbeseitigung

Grundsätzlich hat der Auftraggeber Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem mandatierten Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Nach der Entscheidung des BGH v. 11.05.2006 (Az. IX ZR 63/05) handelt es sich bei einem mit einem Steuerberater geschlossenen Vertrag, der eine Beratung in Steuerangelegenheiten zum Gegenstand hat, um einen Dienstvertrag nach den §§ 611 ff. BGB. Nach dem Urteil des BGH hat der Steuerberater im Rahmen eines solchen Vertrages jedenfalls dann **kein Nachbesserungsrecht**, wenn der Auftraggeber das Mandat bereits beendet hat und der Fehler erst später entdeckt worden ist. Nach der Begründung des BGH wäre es zu zeitaufwendig und für den Mandanten unnötig belastend, wenn er dem früheren Berater, dem er durch seine Kündigung das Vertrauen entzogen hat, die Möglichkeit der Mängelbeseitigung einräumen müsste. Das Formular sieht deshalb vor, dass dem Steuerberater nicht nur ein gesetzliches, sondern auch ein vertragliches Nachbesserungsrecht eingeräumt wird. Inwiefern die Vereinbarung eines vertraglichen Nachbesserungsrechts angesichts der Entscheidung des BGH v. 11.05.2006 zur Nichtanwendung des gesetzlichen Nachbesserungsrechts möglich ist, wurde bislang gerichtlich nicht entschieden. Für die Wirksamkeit dieser Klausel besteht deshalb keine vollständige Rechtssicherheit.

zu Nr. 6 – Haftung

Es wird auf die Ausführungen zu I. Steuerberatungsvertrag zu Ziffer 4 (Haftung) verwiesen.

Da es sich bei der Verwendung des Formulars um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, kann über Ziffer 5 Abs. 1 nur die Variante greifen, dass bei Einzelkanzleien die Haftung auf mindestens 1 Mio. € für den einzelnen Schaden begrenzt wird, falls die vertragliche Versicherungssumme mindestens 1 Mio. € beträgt. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge von regelmäßig 4 Mio. € (siehe im Detail die Ausführungen oben beim Steuerberatungsvertrag zu Ziffer 4.).

zu Nr. 7 bis 9 – Pflichten des Auftraggebers, unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers, Urheberrechtsschutz, Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

Es wird auf die entsprechenden Regelungen zu I. Steuerberatungsvertrag zu Ziffer 5 verwiesen.

Der Hinweis darauf, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann, ist § 4 Abs. 3 StBVV geschuldet.

zu Nr. 10 – Beendigung des Vertrages

Es wird auf die Darstellung zum Recht der Kündigung unter I. Steuerberatungsvertrag zu Ziffer 2 verwiesen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung kann nicht durch AGB abbedungen werden. Lediglich die Kündigungsmöglichkeit nach § 627 BGB kann durch Individualvereinbarung oder durch Vereinbarung fester Bezüge, z. B. im Rahmen einer Pauschalvergütungsvereinbarung (Formular Nr. 2B), ausgeschlossen werden.

zu Nr. 12 – Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information nach dem VSBG

Nach der Rechtsprechung ist Erfüllungsort der Vergütungsforderung des Steuerberaters der Wohnsitz des Auftraggebers. Möchte man hiervon abweichen, ist dies nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen zulässig, vgl. § 38 Abs. 1 ZPO. Aus diesem Grunde sehen die AGB einen unterschiedlichen Erfüllungsort vor, je nachdem, ob der Mandant Verbraucher oder Kaufmann ist. Ein Gerichtsstand kann auch vereinbart werden, wenn der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer eventuellen Klageerhebung nicht bekannt sind, § 38 Abs. 2 ZPO.

Steuerberater, die am 31.12. des Vorjahres mehr als 10 Personen beschäftigt haben, müssen Informationspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) erfüllen. Da Steuerberater nach dem VSBG zwar zur Information, nicht aber zur Mitwirkung an einer solchen Verbraucherstreitschlichtung verpflichtet sind – und überdies die Steuerberaterkammern entsprechende Vermittlungen durchführen –, wird empfohlen, nicht von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, an diesem Verfahren teilzunehmen.

VII. Datenschutz

Seit dem 25.05.2018 gilt für Steuerberater die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Nach dieser ist es möglich, die personenbezogenen Daten des Auftraggebers insoweit zu verarbeiten, als dies für die Erfüllung eines Vertrags mit ihm erforderlich ist, vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b DSGVO. Die Verwendung der von DWS zur Verfügung gestellten Vertragsmuster befreit Steuerberater nicht von der geltenden Pflicht, die Vorgaben der DSGVO einzuhalten. Wir verweisen insofern auch auf das DWS-Merkblatt Nr. 1815 „Datenschutz in der Steuerberatungskanzlei“.

VIII. Geldwäschegesetz (GwG)

Steuerberater gehören zum Kreis der Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz (GwG), § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG. Nach dem GwG sind Steuerberater verpflichtet, ihre Auftraggeber sowie ggf. für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte vor oder spätestens während der Begründung der Vertragsbeziehung zu identifizieren, § 11 Abs. 1 GwG. Die Identifizierung erfolgt bei natürlichen Personen grundsätzlich anhand eines gültigen amtlichen Ausweises und bei Personenhandelsgesellschaften und juristischen Personen durch einen Auszug aus dem Handelsregister, § 12 Abs. 1 und 2 GwG. Zusätzlich ist bei Gesellschaften ein Auszug aus dem Transparenzregister einzuholen, § 12 Abs. 3 GwG. In den DWS-Formularen sind entsprechende Ankreuzfelder zur Bestätigung vorgesehen, dass eine entsprechende Identifikation erfolgt ist. Von den vorgelegten Unterlagen sind (elektronische) Kopien anzufertigen und aufzubewahren, § 8 Abs. 2 GwG. Auch die internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 GwG sind einzuhalten. Empfohlen wird hierzu die Nutzung eines entsprechenden Dokumentationsbogens zur Identifizierung des Mandanten nach dem GwG.

IX. Widerrufsbelehrung, Zustimmungserklärung und Widerrufsformular

Werden Steuerberater von Verbrauchern (§ 13 BGB, z. B. Arbeitnehmer, Rentner, private Vermieter) beauftragt, können sich Belehrungspflichten hinsichtlich eines möglichen Widerrufsrechts (§§ 312g, 355, 356 BGB) ergeben. Betroffen sind Verträge, bei denen Steuerberater für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden (insbesondere Online-Vertragsschluss, sog. Fernabsatzverträge, § 312c BGB).

Bei Fernabsatzverträgen sind Steuerberater verpflichtet, Verbraucher über ihr Widerrufsrecht zu informieren, § 312d Abs. 1 BGB. Für die Information empfiehlt sich eine Orientierung an Anlage 1 (zu Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 2 EGBGB). Eine Muster-Widerrufsbelehrung für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften ist als DWS-Formular Nr. 1130.1 erhältlich. Die Widerrufsbelehrung und das Widerrufsformular sind dem Verbraucher zur Verfügung zu stellen. Dies kann z. B. auf der Webseite geschehen, über die ein Vertragsschluss mit Verbrauchern möglich ist. Zusätzlich sollten die Widerrufsbelehrung und das Widerrufsformular in Textform mit der Auftragsbestätigung zugesandt werden.

Ab Zugang der Widerrufsbelehrung beginnt für Verbraucher die 14-tägige Widerrufsfrist des § 355 Abs. 2 BGB. Im Falle eines fristgerechten Widerrufs wird der Vertrag rückabgewickelt, sodass für Steuerberater ein Vergütungsrisiko hinsichtlich der innerhalb der Widerrufsfrist erbrachten Leistungen besteht. Erfolgt keine Widerrufsbelehrung durch den Steuerberater, läuft die Frist zur Geltendmachung des Widerrufs durch Verbraucher-Mandanten erst nach Ablauf von 12 Monaten und 14 Tagen ab, § 356 Abs. 3 Satz 2 BGB.

Zur Absicherung ihres Vergütungsanspruchs können Steuerberater mit der Erbringung ihrer Leistungen z. B. erst nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist beginnen. Da dieses Zuwarten in der Praxis nicht immer möglich ist, kann mit einer Zustimmungserklärung gearbeitet werden (§ 356 Abs. 4 Satz 1 BGB), die zum Verlust des Widerrufsrechts des Verbraucher-Mandanten führt, wenn die Leistung (z. B. Beratung nach § 21 StBVV) vor Ablauf der Widerrufsfrist vollständig erbracht wird. Eine Muster-Zustimmungserklärung ist als DWS-Formular Nr. 1130.1 erhältlich. Die Zustimmungserklärung sollte im Zusammenhang mit der Online-Auftragserteilung eingeholt werden, z. B. indem der Verbraucher-Mandant eine Erklärung zur Beauftragung abgibt („Checkbox 1“) und eine weitere Erklärung über die Zustimmung zur Erbringung der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist (Zustimmungserklärung als „Checkbox 2“).

teils auch in
englischer Sprache •

Verträge und Formulare

In den obigen Hinweisen sind folgende Verträge und Formulare der DWS Steuerberater Medien GmbH angesprochen:

Steuerberatungsverträge, Aufträge und Vergütungsvereinbarungen

- Nr. 1B** Steuerberatungsvertrag (Langversion) – einschl. Allgemeiner Geschäftsbedingungen
- Nr. 1C** Steuerberatungsvertrag (Kurzversion)
- Nr. 1D** Nr. 1B in englischer Sprache •
- Nr. 1E** Nr. 1C in englischer Sprache •
- Nr. 2B** Vergütungsvereinbarung – Pauschalvergütung
- Nr. 2D** Nr. 2B in englischer Sprache •
- Nr. 4** Vergütungsvereinbarung (umfassend)
- Nr. 4A** Nr. 4 in englischer Sprache •
- Nr. 4B** Vergütungsvereinbarung – Zeitgebühr
- Nr. 4C** Nr. 4B in englischer Sprache •
- Nr. 30** Vertrag über betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen
- Nr. 41** Auftrag
- Nr. 41A** Nr. 41 in englischer Sprache •
- Nr. 1130.1** Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermantate (PDF)

Nr. 5.1PDF Nr. 5.1 als individualisierte PDF-Datei inkl. Aktualisierungen (nur im Online-Shop bestellbar)

Nr. 5.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften – mit Zustimmungserklärung

Nr. 5.2PDF Nr. 5.2 als individualisierte PDF-Datei inkl. Aktualisierungen (nur im Online-Shop bestellbar)

Nr. 5.3 Nr. 5.1 in englischer Sprache •

Nr. 5.4 Nr. 5.2 in englischer Sprache •

Nr. 5.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen für rechts- und steuerberatende Berufsangehörige und Berufsausübungsgesellschaften

Nr. 5.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen für rechts- und steuerberatende Berufsangehörige und Berufsausübungsgesellschaften – mit Zustimmungserklärung

Nr. 5.9 Nr. 5.1 als HTML-Datei inkl. Aktualisierungen für die Website (nur im Online-Shop bestellbar)

Nr. 5.10 Nr. 5.3 als HTML-Datei inkl. Aktualisierungen für die Website (nur im Online-Shop bestellbar) •

Vollmachten

- Nr. 6** Vollmacht mit uneingeschränkter Empfangsvollmacht
- Nr. 8** Vollmacht zur Vertretung im Steuerverwaltungsverfahren mit uneingeschränkter Empfangsvollmacht
- Nr. 9** Vollmacht zur Vertretung im Steuerverwaltungsverfahren mit eingeschränkter Empfangsvollmacht
- Nr. 10** Vollmacht zur Vertretung im Prozess
- Nr. 11** Vollmacht zur Vertretung im Steuerordnungswidrigkeiten- und Steuerstrafverfahren

Broschüre

- Nr. 516** Steuerberatervergütung (Broschüre; 14. Auflage 2025) Weiterführende Informationen auf www.dws-medien.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Nr. 5.1** Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften